

ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

vom 26. September 2025

UniCredit Bank Austria AG

Legal Entity Identifier (LEI): D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17

Öffentliches Angebot von

Bank Austria Fix-Floater Anleihe mit Cap 10/2031 auf den 3-Monats Euribor (die "**WERTPAPIERE**")

unter dem

Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG für Wertpapiere mit Zinsstrukturen (der "**BASISPROSPEKT**")

im Rahmen des

Euro 40.000.000.000 EMTN Programme der UniCredit Bank Austria AG

*Diese endgültigen Bedingungen (die "**ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN**") wurden für die Zwecke der Verordnung (EU) 2017/1129 in der zum Datum des BASISPROSPEKTS gültigen Fassung (die "**PROSPEKT-VERORDNUNG**") ausgearbeitet und sind zusammen mit dem Basisprospekt und etwaigen Nachträgen gemäß Artikel 23 der PROSPEKT-VERORDNUNG dazu (die "**NACHTRÄGE**") zu lesen, um alle relevanten Informationen zu erhalten.*

*Der BASISPROSPEKT der UniCredit Bank Austria AG besteht aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere mit Zinsstrukturen vom 22. April 2025 (die "**WERTPAPIERBESCHREIBUNG**") und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank Austria AG vom 27. März 2025 (das "**REGISTRIERUNGSFORMULAR**").*

Die WERTPAPIERBESCHREIBUNG, das REGISTRIERUNGSFORMULAR, etwaige NACHTRÄGE und diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 21 der PROSPEKT-VERORDNUNG auf www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland) sowie auf www.bankaustria.at und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich) (bei den Produktdetails, die durch Eingabe der WKN oder der ISIN in der Suchfunktion aufgerufen werden können) veröffentlicht. Anstelle dieser Internetseite(n) kann die EMITTENTIN eine entsprechende Nachfolgesite bereitstellen, die durch Mitteilung nach Maßgabe von § 6 der ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN bekannt gegeben wird.

Der oben genannte BASISPROSPEKT, unter dem die in diesen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN beschriebenen WERTPAPIERE begeben werden, ist bis einschließlich 22. April 2026 gültig. Ab diesem Zeitpunkt sind diese ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt für Wertpapiere mit Zinsstrukturen der UniCredit Bank Austria AG zu lesen (einschließlich der mittels Verweis in den jeweils aktuellen BASISPROSPEKT einbezogenen Angaben aus dem Basisprospekt, unter dem die WERTPAPIERE erstmalig begeben wurden), der dem oben genannten BASISPROSPEKT nachfolgt. Der jeweils aktuellste Basisprospekt für Wertpapiere mit Zinsstrukturen wird auf www.bankaustria.at (Navigationspfad: Investor Relations / Anleihe-Informationen / Basisprospekte / Basisprospekte) (für Anleger in Österreich) sowie auf www.onemarkets.de/basisprospekte (für Anleger in Deutschland) veröffentlicht.

Den ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission beigelegt.

ABSCHNITT A – ALLGEMEINE ANGABEN

Produkttyp:

Floater Wertpapier

Rendite:

Nicht anwendbar. Die Rendite der Wertpapiere kann zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe nicht berechnet werden.

Angebot und Verkauf der Wertpapiere***Angaben zum Angebot:***

Die WERTPAPIERE werden ab dem 26. September 2025 (der "**TAG DES ERSTEN ÖFFENTLICHEN ANGEBOTS**") im Rahmen einer ZEICHNUNGSFRIST zum Kauf angeboten.

Nach Abschluss der ZEICHNUNGSFRIST, werden die WERTPAPIERE weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten. Das öffentliche Angebot kann von der EMITTENTIN jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Angaben zur Zeichnungsfrist:

ZEICHNUNGSFRIST: 29. September 2025 bis 24. Oktober 2025 (14:00 Uhr Ortszeit München).

Emissionstag der Wertpapiere:

29. Oktober 2025.

Emissionsvolumen der Wertpapiere:

Das EMISSIONSVOLUMEN der Serie, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Das EMISSIONSVOLUMEN der Tranche, die im Rahmen dieser ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN angeboten und in ihnen beschrieben wird, ist in § 1 der PRODUKT- UND BASISWERTDATEN angegeben.

Potentielle Investoren, Angebotsländer

Die WERTPAPIERE werden qualifizierten Anlegern, Privatkunden und/oder institutionellen Anlegern im Wege eines öffentlichen Angebots angeboten.

Das öffentliche Angebot der WERTPAPIERE erfolgt in Deutschland und Österreich.

Lieferung der Wertpapiere:

Lieferung gegen Zahlung

Weitere Angaben zum Angebot und Verkauf der Wertpapiere

Die kleinste übertragbare Einheit ist EUR 1.000, -.

Die kleinste handelbare Einheit ist EUR 1.000, -.

Emissionspreis der Wertpapiere, Kosten***Emissionspreis der Wertpapiere, Preisbildung:***

EMISSIONSPREIS: 100 %

Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der EMITTENTIN gestellten Verkaufspreis (Briefkurs).

Verkaufsprovision:

Im EMISSIONSPREIS ist kein Ausgabeaufschlag enthalten.

Sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben:

Sonstige Provisionen werden von der Emittentin nicht erhoben. Sollten von einem Anbieter sonstige Provisionen erhoben werden, sind diese von diesem gesondert auszuweisen. Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen 1,40%. Bei diesen Einstiegskosten werden sämtliche Kosten für Tätigkeiten mitberücksichtigt, die erforderlich sind, um das Produkt herzustellen, zu entwickeln, zu emittieren und zu vertreiben. Die Kosten eines Informationsdienstes, der von der UniCredit Bank GmbH zur Verfügung gestellt wird, sind darin ebenfalls enthalten. Dieser Dienst soll der kontinuierlichen Information der Anleger über die Wertpapiere dienen.

Zulassung zum Handel und Börsennotierung:***Zulassung zum Handel***

Nicht anwendbar. Es wurde keine Zulassung der WERTPAPIERE zum Handel beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Börsennotierung

Nicht anwendbar.

Zustimmung zur Verwendung des Basisprospekts

Die EMITTENTIN stimmt der Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der WERTPAPIERE durch alle Finanzintermediäre zu (sog. generelle Zustimmung).

Angebotsfrist:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgende ANGEBOTSRIST:

Die Dauer der Gültigkeit des BASISPROSPEKTS.

Angebotsländer:

Die Zustimmung wird erteilt für die folgenden ANGEBOTSLÄNDER:

Deutschland und Österreich

Bedingungen für die Zustimmung:

Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht unter der Bedingung, dass

- (i) jeder Finanzintermediär alle anwendbaren Rechtsvorschriften beachtet und sich an die geltenden Verkaufsbeschränkungen sowie die Angebotsbedingungen hält und
- (ii) die Zustimmung zur Verwendung des BASISPROSPEKTS nicht widerrufen wurde.
- (iii) Die Zustimmung der EMITTENTIN zur Verwendung des BASISPROSPEKTS, etwaiger NACHTRÄGE und der jeweiligen ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN steht zudem unter der Bedingung, dass der verwendende Finanzintermediär sich gegenüber seinen Kunden zu einem verantwortungsvollen Vertrieb der WERTPAPIERE verpflichtet. Diese Verpflichtung wird dadurch übernommen, dass der Finanzintermediär auf seiner Website (Internetseite) veröffentlicht, dass er den BASISPROSPEKT mit Zustimmung der EMITTENTIN und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Zusätzliche Angaben:

Nicht anwendbar

ABSCHNITT B – BEDINGUNGEN

TEIL A - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Allgemeinen Bedingungen**")

§ 1

Form, Globalurkunde, Verwahrung

- (1) *Form:* Diese Tranche (die "**Tranche**") von Wertpapieren (die "**Wertpapiere**") der UniCredit Bank Austria AG (die "**Emittentin**") wird in Form von Inhaberschuldverschreibungen auf der Grundlage dieser Wertpapierbedingungen in der festgelegten Währung als Schuldverschreibungen in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung begeben.
- (2) *Globalurkunde:* Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde (die "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine gemäß dem österreichischen Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung verbrieft. Die Wertpapierinhaber haben keinen Anspruch auf Ausgabe von Wertpapieren in effektiver Form. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde nach den einschlägigen Bestimmungen des Clearing Systems übertragbar. Zinsansprüche werden durch die Globalurkunde verbrieft.
- (3) *Verwahrung:* Die Globalurkunde wird von OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien ("**OeKB**") verwahrt.

§ 2

Hauptzahlstelle, Zahlstelle, Berechnungsstelle

- (1) *Zahlstellen:* Die "**Hauptzahlstelle**" ist UniCredit Bank Austria AG, Rothschildplatz 1, 1020 Wien. Die Emittentin kann zusätzliche Zahlstellen (die "**Zahlstellen**") ernennen und die Ernennung von Zahlstellen widerrufen. Die Ernennung bzw. der Widerruf ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (2) *Berechnungsstelle:* Die "**Berechnungsstelle**" ist UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München.
- (3) *Übertragung von Funktionen:* Sofern ein Ereignis eintreten sollte, das die Hauptzahlstelle oder die Berechnungsstelle daran hindert, ihre Aufgabe als Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle zu erfüllen, ist die Emittentin verpflichtet, eine andere Bank von internationalem Rang als Hauptzahlstelle, bzw. eine andere Person oder Institution mit der nötigen Sachkenntnis als Berechnungsstelle zu ernennen. Eine Übertragung von Funktionen der Hauptzahlstelle oder Berechnungsstelle ist von der Emittentin unverzüglich gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (4) *Erfüllungsgehilfen der Emittentin:* Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln im Zusammenhang mit den Wertpapieren ausschließlich als Erfüllungsgehilfen der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern und stehen in keinem Auftrags- oder Treuhandverhältnis zu diesen. Die Hauptzahlstelle und die Zahlstellen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) befreit.

§ 3

Steuern

Kein Gross Up: Zahlungen auf die Wertpapiere werden nur nach Abzug und Einbehalt gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder staatlicher Gebühren gleich welcher Art, die unter jedwedem anwendbaren Rechtssystem oder in jedwedem Land, das die Steuerhoheit beansprucht, von oder im Namen einer Gebietskörperschaft oder Behörde des Landes, die zur Steuererhebung ermächtigt ist, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (die "**Steuern**") geleistet, soweit ein solcher Abzug oder Einbehalt gesetzlich vorgeschrieben ist. Die Emittentin hat gegenüber den zuständigen Regierungsbehörden Rechenschaft über die abgezogenen oder einbehaltenen Steuern abzulegen.

§ 4

Rang

Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mindestens im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin.

§ 5

Ersetzung der Emittentin

- (1) Vorausgesetzt, dass kein Verzug bei Zahlungen auf Kapital oder Zinsen der Wertpapiere vorliegt, kann die Emittentin jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber ein mit ihr Verbundenes Unternehmen an ihre Stelle als Hauptschuldnerin für alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren übernimmt;
 - (b) die Emittentin und die Neue Emittentin alle erforderlichen Genehmigungen eingeholt haben und die sich aus diesen Wertpapieren ergebenden Zahlungsverpflichtungen in der hiernach erforderlichen Währung an die Hauptzahlstelle transferieren können, ohne dass irgendwelche Steuern oder Abgaben einbehalten werden müssten, die von oder in dem Land erhoben werden, in dem die Neue Emittentin oder die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt;
 - (c) die Neue Emittentin sich verpflichtet hat, alle Wertpapierinhaber von jeglichen Steuern, Abgaben oder sonstigen staatlichen Gebühren freizustellen, die den Wertpapierinhabern auf Grund der Ersetzung auferlegt werden und
 - (d) die Emittentin die ordnungsgemäße Zahlung der gemäß diesen Wertpapierbedingungen fälligen Beträge garantiert.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) bedeutet "**Verbundenes Unternehmen**" UniCredit S.p.A. oder eine Gesellschaft, über die die Emittentin oder die UniCredit S.p.A. Kontrolle ausübt, wobei "Kontrolle" für diese Zwecke entweder (i) wirtschaftliches Eigentum, sei es direkt oder indirekt, an der Mehrheit des ausgegebenen Aktienkapitals einer solchen Gesellschaft oder (ii) das Recht, die

Geschäftsleitung und Geschäftspolitik eines solchen Unternehmens, sei es durch Eigentum an Aktienkapital, durch Vertrag oder auf sonstige Weise, zu steuern, bezeichnet.

- (2) *Mitteilung:* Eine solche Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Bezugnahmen:* Im Fall einer solchen Ersetzung der Emittentin sind alle Bezugnahmen auf die Emittentin in diesen Wertpapierbedingungen als Bezugnahmen auf die Neue Emittentin zu verstehen. Ferner ist jede Bezugnahme auf das Land, in dem die Emittentin ihren Sitz hat oder für Steuerzwecke als ansässig gilt, als Bezugnahme auf das Land, in dem die Neue Emittentin ihren Sitz hat, zu verstehen.

§ 6

Mitteilungen

- (1) Soweit diese Wertpapierbedingungen eine Mitteilung nach diesem § 6 vorsehen, werden diese auf der Internetseite für Mitteilungen (oder auf einer anderen Internetseite, welche die Emittentin mit einem Vorlauf von mindestens sechs Wochen nach Maßgabe dieser Bestimmung mitteilt) veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam, soweit nicht in der Mitteilung ein späterer Wirksamkeitszeitpunkt bestimmt wird. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

Sonstige Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere werden auf der Internetseite der Emittentin (oder jeder Nachfolgesite, die die Emittentin gemäß vorstehendem Absatz mitteilt) veröffentlicht.

- (2) Die Emittentin ist berechtigt, zusätzlich alle Mitteilungen mit Bezug auf die Wertpapiere durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber vorzunehmen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Übermittlung an das Clearing System als den Wertpapierinhabern zugegangen.

Die Mitteilungen, die auf der Internetseite für Mitteilungen veröffentlicht und mit dieser Veröffentlichung den Wertpapierinhabern gegenüber wirksam geworden sind, haben Vorrang gegenüber den Mitteilungen an das Clearing System

§ 7

Begebung zusätzlicher Wertpapiere, Rückerwerb

- (1) *Begebung zusätzlicher Wertpapiere:* Die Emittentin darf ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung (mit Ausnahme des Emissionstags und Emissionspreises) in der Weise begeben, dass sie mit den Wertpapieren zusammengefasst werden, mit ihnen eine einheitliche Serie (die "**Serie**") mit dieser Tranche bilden. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) *Rückkauf:* Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Wertpapiere am Markt oder auf sonstige Weise und zu jedem beliebigen Preis zurückzukaufen. Von der Emittentin zurückgekaufte Wertpapiere können nach Ermessen der Emittentin von der Emittentin gehalten, erneut verkauft oder der Hauptzahlstelle zur Entwertung übermittelt werden.

§ 8

Vorlegungsfrist

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB vorgesehene Vorlegungsfrist wird für die Wertpapiere auf zehn Jahre verkürzt.

§ 9

Teilunwirksamkeit, Korrekturen

- (1) *Unwirksamkeit:* Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine in Folge Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Wertpapierbedingungen entstehende Lücke ist durch eine dem Sinn und Zweck dieser Wertpapierbedingungen und den Interessen der Parteien entsprechende Regelung auszufüllen.
- (2) *Berichtigung offener Unrichtigkeiten:* Die Emittentin ist berechtigt, offenbare Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen zu berichtigen. Offenbare Unrichtigkeiten sind erkennbare Schreibfehler sowie vergleichbare offenbare Unrichtigkeiten. Die Berichtigung erfolgt durch Korrektur mit dem offensichtlich richtigen Inhalt. Eine solche Berichtigung ist von der Emittentin gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (3) *Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen:* Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in diesen Wertpapierbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Wertpapierinhaber zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Wertpapierinhaber nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Wertpapierinhabern gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.
- (4) *Festhalten an berichtigten Wertpapierbedingungen:* Waren dem Wertpapierinhaber Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in diesen Wertpapierbedingungen beim Erwerb der Wertpapiere bekannt, so kann die Emittentin gegenüber den Wertpapierinhaber ungeachtet der vorstehenden Absätze (2) und (3) an entsprechend berichtigten Wertpapierbedingungen festhalten.

§ 10

Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) *Anwendbares Recht:* Form und Inhalt der Wertpapiere sowie die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Wertpapierinhaber unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Abwicklung und Sanierung der Emittentin unterliegt dem Recht der Europäischen Union und der Republik Österreich.
- (2) *Erfüllungsort:* Erfüllungsort ist Wien.
- (3) *Gerichtsstand:* Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Wien.

TEIL B – PRODUKT- UND BASISWERTDATEN

(die "Produkt- und Basiswertdaten")

§ 1

Produktdaten

Bildschirmseite: Bloomberg EUR003M

Emissionstag: 29. Oktober 2025

Erster Handelstag: 15. September 2025

Erster Zinszahltag: 29. Jänner 2026

Fester Zinssatz: 3,00% p.a.

Festgelegte Währung: Euro ("EUR")

Höchstzinssatz: 3,60% p.a.

Internetseiten der Emittentin: www.onemarkets.de (für Anleger in Deutschland), www.bankaustria.at und www.onemarkets.at (für Anleger in Österreich)

Internetseiten für Mitteilungen: www.onemarkets.de/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Deutschland), www.bankaustria.at/ueber-uns-investor-relations-anleihe-informationen.jsp und www.onemarkets.at/wertpapier-mitteilungen (für Anleger in Österreich)

Mindestzinssatz: 1,80% p.a.

Nennbetrag: EUR 1.000, -

Referenzwert-Administrator: The European Money Markets Institute

Referenzsatz: EURO 3 Monats EURIBOR

Referenzsatzzeit: 11:00 Uhr Brüsseler Zeit

Rückzahlungsbetrag: EUR 1.000, -

Rückzahlungstermin: 29. Oktober 2031

Verzinsungsbeginn: 29. Oktober 2025

Verzinsungsende: 29. Oktober 2031

Zinssatz: Der Zinssatz ist der Feste Zinssatz für die Zinsperiode(n) vom 29.10.2025 bis zum 29.10.2026 und der Referenzsatz für die Zinsperiode(n) vom 29.10.2026 bis zum 29.10.2031.

Zinszahltag: 29.01.2026 (1), 29.04.2026 (2), 29.07.2026 (3), 29.10.2026 (4), 29.01.2027 (5), 29.04.2027 (6), 29.07.2027 (7), 29.10.2027 (8), 29.01.2028 (9), 29.04.2028 (10), 29.07.2028 (11), 29.10.2028 (12), 29.01.2029 (13), 29.04.2029 (14), 29.07.2029 (15), 29.10.2029 (16), 29.01.2030 (17), 29.04.2030 (18), 29.07.2030 (19), 29.10.2030 (20), 29.01.2031 (21), 29.04.2031 (22), 29.07.2031 (23), 29.10.2031 (24).

Tabelle 1.1:

ISIN	WKN	Tranchennummer	Emissionsvolumen der Serie	Emissionsvolumen der Tranche	Emissionspreis
AT000B044565	A4EG9E	1	bis zu EUR 49.000.000, -	bis zu EUR 49.000.000, -	100%

TEIL C – BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

(die "**Besonderen Bedingungen**")

§ 1

Definitionen

"Bankgeschäftstag" ist jeder Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Clearing System und das Real Time Gross Settlement System des Eurosystems (oder ein Nachfolgesystem) (T2) geöffnet ist.

"Berechnungsstelle" ist die Berechnungsstelle, wie in § 2 (2) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Bildschirmseite" ist die Bildschirmseite und, sofern anwendbar, die entsprechende Überschrift, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben. Sollte diese Seite ersetzt werden, oder sollte der entsprechende Dienst nicht mehr zur Verfügung stehen, wird die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) eine andere Bildschirmseite bestimmen, auf der der Referenzsatz angezeigt wird. Diese neue Bildschirmseite wird gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitgeteilt.

"Clearing System" ist OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, 1010 Wien ("**OeKB**").

"Emissionspreis" ist der Emissionspreis, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Emissionstag" ist der Emissionstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Handelstag" ist der Erste Handelstag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Erster Zinszahltag" ist der Erste Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Euro-Zone" bezeichnet die Staaten und Gebiete, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 über die Einführung des Euro, in ihrer jeweils aktuellen Fassung, aufgeführt sind.

"Fester Zinssatz" für die jeweilige Zinsperiode ist der Feste Zinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Festgelegte Währung" ist die Festgelegte Währung, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Hauptzahlstelle" ist die Hauptzahlstelle, wie in § 2 (1) der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

"Höchstzinssatz" ist der Höchstzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten der Emittentin" bezeichnet die Internetseite(n) der Emittentin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Internetseiten für Mitteilungen" bezeichnet die Internetseite(n) für Mitteilungen, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Kündigungsereignis" bedeutet Referenzsatz-Kündigungsereignis.

"Mindestzinssatz" ist der Mindestzinssatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Nennbetrag" ist der Nennbetrag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzbanken" sind vier Großbanken im Euro-Zonen Interbanken-Markt, die von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt werden.

"Referenzsatz" ist der Referenzsatz, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt und gemäß § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgestellt.

"Referenzwert-Administrator" ist der Referenzwert-Administrator, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Referenzsatz-Einstellungsereignis" ist in Bezug auf den Referenzsatz jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) die Emittentin darf den Referenzsatz nicht mehr für die Wertpapiere verwenden,

- (b) der Referenzwert-Administrator stellt die Berechnung und Veröffentlichung des Referenzsatzes dauerhaft oder für eine unbestimmte Zeit ein,
- (c) der Referenzwert-Administrator wird zahlungsunfähig oder ein Insolvenz-, Konkurs-, Restrukturierungs- oder ähnliches Verfahren (den Referenzwert-Administrator betreffend) wurde durch den Referenzwert-Administrator oder durch die zuständigen Aufsichtsbehörden eingeleitet,
- (d) der Referenzsatz wurde anderweitig eingestellt, oder
- (e) die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde stellt fest und gibt bekannt, dass der Referenzsatz nach ihrer Einschätzung ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt und die wirtschaftliche Realität ist, die der Referenzsatz messen soll, und dass die Repräsentativität nicht wiederhergestellt wird ("**nicht mehr repräsentativ**");

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Referenzsatz-Kündigungsereignis" ist in Bezug auf den Referenzsatz jedes der folgenden Ereignisse:

- (a) ein Referenzsatz-Einstellungsereignis ist eingetreten und ein geeigneter Ersatzreferenzsatz (wie in § 7 (1)) der Besonderen Bedingungen definiert) steht nicht zur Verfügung; oder
- (b) eine Anpassung nach § 7 (2) oder (3) der Besonderen Bedingungen ist nicht möglich oder der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern nicht zumutbar;

ob dies der Fall ist, entscheidet die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"Referenzsatzzeit" ist die Referenzsatzzeit, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Rückzahlungsbetrag" ist der Rückzahlungsbetrag, wie in § 4 der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Rückzahlungstermin" ist der Rückzahlungstermin, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsbeginn" ist der Verzinsungsbeginn, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Verzinsungsende" ist das Verzinsungsende, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

"Wertpapierbedingungen" sind die Bedingungen dieser Wertpapiere, wie sie in den Allgemeinen Bedingungen (Teil A), den Produkt- und Basiswertdaten (Teil B) und den Besonderen Bedingungen (Teil C) beschrieben sind.

"Wertpapierinhaber" ist der Inhaber eines Wertpapiers.

"Zinsbetrag" ist der Zinsbetrag, wie in § 2 (3) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinsfeststellungstag" bezeichnet den zweiten Bankgeschäftstag vor dem Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

"Zinsperiode" ist der jeweilige Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und von jedem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils folgenden Zinszahltag (ausschließlich). Die letzte Zinsperiode endet am Verzinsungsende (ausschließlich).

"Zinssatz" ist der Zinssatz, wie in § 2 (2) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinstagequotient" ist der Zinstagequotient, wie in § 2 (4) der Besonderen Bedingungen festgelegt.

"Zinszahltag" ist jeder Zinszahltag, wie in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 2

Verzinsung

- (1) *Verzinsung:* Die Wertpapiere werden zu ihrem Nennbetrag für jede Zinsperiode nachträglich zum Zinssatz verzinst.
- (2) *Zinssatz:* Der **"Zinssatz"** ist der Referenzsatz oder der Feste Zinssatz, der für die jeweilige Zinsperiode in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten angegeben ist.

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz höher ist als

der Höchstzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Höchstzinssatz. Der Höchstzinssatz gilt nicht in Bezug auf Zinsperioden, in denen ein Fester Zinssatz Anwendung findet.

Wenn der für eine Zinsperiode in Übereinstimmung mit den obigen Bestimmungen ermittelte Zinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, so ist der Zinssatz für diese Zinsperiode der Mindestzinssatz. Der Mindestzinssatz gilt nicht in Bezug auf Zinsperioden, in denen ein Fester Zinssatz Anwendung findet.

- (3) *Referenzsatz*: "**Referenzsatz**" ist der Angebotssatz (ausgedrückt als Prozentsatz pro Jahr) für Einlagen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit, der auf der Bildschirmseite um 11:00 Uhr Brüsseler Zeit (die "**Referenzsatzzeit**") am entsprechenden Zinsfeststellungstag angezeigt wird.

Sollte, vorbehaltlich des Eintritts eines Referenzsatz-Ersetzungseignisses, jeweils zur Referenzsatzzeit die Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen oder kein Angebotssatz angezeigt werden, so wird die Berechnungsstelle

- (a) jede der Referenzbanken in der Euro-Zone (das "**Referenzsatz-Finanzzentrum**") bitten, ihren Satz, zu dem sie führenden Banken im Interbanken-Markt des Referenzsatz-Finanzzentrums zur Referenzsatzzeit am entsprechenden Zinsfeststellungstag Einlagen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten, zur Verfügung zu stellen.

Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellen, ist der Referenzsatz für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf den nächsten tausendstel Prozentpunkt gerundet, wobei 0,0005 aufgerundet wird) dieser Angebote.

Falls an einem Zinsfeststellungstag nur eine oder keine Referenzbank der Berechnungsstelle solche Angebote zur Verfügung stellt, ist der entsprechende Referenzsatz das arithmetische Mittel (wie oben beschrieben gerundet) der Sätze, zu denen Großbanken im Referenzsatz-Finanzzentrum, die durch die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählt wurden, zur Referenzsatzzeit an diesem Zinsfeststellungstag führenden europäischen Banken Darlehen in Euro für die entsprechende Referenzsatz-Fälligkeit in Höhe eines repräsentativen Betrags anbieten.

Alternativ, falls der Referenzsatz nicht gemäß vorstehendem Unterabschnitt (a) bestimmt werden kann oder falls die Methode zu dessen Festlegung nicht mehr der aktuell gängigen Marktpraxis für variabel verzinsliche Finanzinstrumente entspricht, wird die Berechnungsstelle

- (b) den Referenzsatz auf der Grundlage der Veröffentlichung des Referenzsatzes durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator festlegen.

Sofern die Berechnungsstelle am Zinsfeststellungstag den Referenzsatz nicht auf der Grundlage der Veröffentlichung durch einen alternativen autorisierten Distributor oder den Referenzwert-Administrator feststellen kann, stellt die Berechnungsstelle den Referenzsatz nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Dabei kann sie insbesondere

- (i) einen alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, der vom Referenzwert-Administrator oder alternativ von der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Referenzsatz empfohlen wird, oder sofern es keine solche Empfehlung gibt,
- (ii) den von einer Terminbörse oder alternativ einer zentralen Gegenpartei für den Referenzsatz implementierten alternativen Satz für den Referenzsatz verwenden, sofern dieser hinreichend repräsentativ für den Referenzsatz ist, oder sofern es keinen alternativen Satz gibt,
- (iii) den Durchschnittswert der letzten zur Referenzsatzzeit veröffentlichten Referenzsätze der vorhergehenden fünf Bankgeschäftstage vor dem entsprechenden Zinsfeststellungstag verwenden.

- (4) *Zinstagequotient*: "**Zinstagequotient**" ist die Anzahl der Tage in der Zinsperiode dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und mit 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen berechnet wird (es sei denn (A) der letzte Tag der Zinsperiode ist der 31. Tag eines Monats und der erste Tag der Zinsperiode ist weder der 30. noch der 31. eines Monats, in welchem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag der Zinsperiode ist der letzte

Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).

§ 3

Rückzahlung

Die Rückzahlung der Wertpapiere erfolgt durch Zahlung des Rückzahlungsbetrags am Rückzahlungstermin in der festgelegten Währung gemäß den Bestimmungen des § 5 der Besonderen Bedingungen.

§ 4

Rückzahlungsbetrag

Der Rückzahlungsbetrag ist in § 1 der Produkt- und Basiswertdaten festgelegt.

§ 5

Zahlungen

- (1) *Rundung:* Die gemäß diesen Wertpapierbedingungen geschuldeten Beträge werden auf den nächsten EUR 0,01 auf- oder abgerundet, wobei EUR 0,005 aufgerundet werden.
- (2) *Geschäftstagerregelung:* Fällt der Tag der Fälligkeit einer Zahlung in Bezug auf die Wertpapiere (der "**Zahltag**") auf einen Tag, der kein Bankgeschäftstag ist, dann haben die Wertpapierinhaber keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nachfolgenden Bankgeschäftstag.

Falls die Fälligkeit einer Zahlung, sofern anwendbar, vorgezogen wird oder verspätet ist, werden ein solcher Zahltag und der jeweilige Zinsbetrag entsprechend angepasst.
- (3) *Art der Zahlung, Schuldbefreiung:* Alle Zahlungen werden an die Hauptzahlstelle geleistet. Die Hauptzahlstelle zahlt die fälligen Beträge an das Clearing System zwecks Gutschrift auf die jeweiligen Konten der Depotbanken zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber. Die Zahlung an das Clearing System befreit die Emittentin in Höhe der Zahlung von ihren Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren.
- (4) *Verzugszinsen:* Sofern die Emittentin Zahlungen unter den Wertpapieren bei Fälligkeit nicht leistet, wird der fällige Betrag auf Basis des gesetzlich festgelegten Satzes für Verzugszinsen verzinst. Diese Verzinsung beginnt an dem Tag, der der Fälligkeit der Zahlung folgt (einschließlich) und endet am Tag der tatsächlichen Zahlung (einschließlich).

§ 6

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin

Außerordentliches Kündigungsrecht der Emittentin: Bei Eintritt eines Kündigungsereignisses kann die Emittentin die Wertpapiere durch Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen außerordentlich kündigen und zum Abrechnungsbetrag zurückzahlen. Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten. Eine derartige Kündigung wird zum Zeitpunkt der Mitteilung gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen beziehungsweise zu dem in der Mitteilung angegebenen Zeitpunkt wirksam.

Der "**Abrechnungsbetrag**" ist der angemessene Marktwert der Wertpapiere an dem zehnten Bankgeschäftstag vor Wirksamwerden der außerordentlichen Kündigung; die Feststellung wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vorgenommen. Der Abrechnungsbetrag entspricht jedoch mindestens dem Nennbetrag. Ist eine Bestimmung des Marktwerts der Wertpapiere nicht möglich, so entspricht der Abrechnungsbetrag dem Nennbetrag.

Der Abrechnungsbetrag wird fünf Bankgeschäftstage nach dem Tag der oben genannten Mitteilung bzw. an dem in dieser Mitteilung angegebenen Tag gemäß den Vorschriften des § 5 der Besonderen Bedingungen gezahlt.

Ersatzreferenzsatz, Anpassungen, Zinsanpassungsfaktor oder Spanne, Mitteilungen, Gesetzliche Vorschriften

- (1) *Ersatzreferenzsatz:* Bei Eintritt eines Referenzsatz-Einstellungsereignisses an oder vor einem Zinsfeststellungstag wird der Referenzsatz von der Berechnungsstelle durch einen wirtschaftlich geeigneten Referenzsatz (der "**Ersatzreferenzsatz**") ersetzt. Der Referenzsatz soll dabei durch einen Referenzsatz ersetzt werden, der gemäß der nachfolgenden Abfolge von Anpassungsmethoden (jeweils eine "**Anpassungsstufe**"):
- (a) durch den Referenzwert-Administrator für den Referenzsatz, die zuständige Zentralbank oder eine Aufsichtsbehörde öffentlich und für Dauer als Ersatz des ursprünglichen Referenzsatzes bestimmt wurde und der in Übereinstimmung mit geltendem Recht für die Wertpapiere als Referenzsatz verwendet werden darf, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
 - (b) üblicherweise als Ersatzreferenzsatz für vergleichbare Wertpapiere (insbesondere im Hinblick auf die Festgelegte Währung, die Art der Verzinsung und die Laufzeit) verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
 - (c) üblicherweise als Referenzsatz für (x) Zinsswaps (fest-zu-variabel verzinslich) in der Festgelegten Währung oder (y) für börsengehandelte Zinsfutures mit vergleichbarer Laufzeit verwendet wird, oder - falls und solange dies nicht der Fall ist -
 - (d) von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der Festgelegten Währung und der Referenzsatz-Fälligkeit in wirtschaftlich vertretbarer Weise, basierend auf dem allgemeinen Marktzinsniveau zum relevanten Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland festgelegt wird.

Der Ersatzreferenzsatz gilt, vorbehaltlich des Eintritts eines neuerlichen Referenzsatz-Einstellungsereignisses, für alle nachfolgenden Zinsperioden. In Bezug auf nachfolgende Zinsfeststellungstage kann jedoch eine erneute Anpassung auf der Grundlage einer zu diesem Zeitpunkt dann erstmöglichen höheren Anpassungsstufe gemäß der Reihung (a) bis (d) vorgenommen werden. Dies schließt den Wechsel von einem zuvor ausgewählten Tageszinssatz zu einem zuvor noch nicht veröffentlichten laufzeitbezogenen Zinssatz auf der gleichen Anpassungsstufe ein.

- (2) *Anpassungen:* Die Berechnungsstelle wird erforderlichenfalls weitere Anpassungen der Wertpapierbedingungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) vornehmen. Dies umfasst insbesondere:
- (a) die Methode zur Berechnung bzw. Festlegung des Zinssatzes; dies schließt die Anwendung einer Interpolation oder eine Verzinsung der Wertpapiere mittels einer Formel auf einer täglichen Verzinsungsbasis ein,
 - (b) die Methode zur Feststellung des Referenzsatzes (einschließlich etwaiger Rundungsregeln),
 - (c) die Referenzsatz-Fälligkeit, die verkürzt oder verlängert werden kann;
 - (d) die Bildschirmseite, Referenzsatzzeit und/oder das Referenzsatz-Finanzzentrum,
 - (e) den Zinstagequotienten,
 - (f) die Zinsfeststellungstage (einschließlich der maßgeblichen Bankgeschäftstage), die vom Beginn der jeweiligen Zinsperiode an deren Ende verschoben werden können, und/oder
 - (g) die Geschäftstagerregelung gemäß § 6 (2) der Besonderen Bedingungen.

Solche Anpassungen sollen es der Berechnungsstelle ermöglichen,

- (i)- den Ersatzreferenzsatz im Einklang mit der dann vorherrschenden Marktpraxis zu verwenden oder – soweit die Berechnungsstelle feststellt, dass die Anwendung von Teilen einer solchen vorherrschenden Marktpraxis technisch nicht durchführbar ist, eine vorherrschende Marktpraxis für den Ersatzreferenzsatz nicht existiert oder nicht zu wirtschaftlich sinnvollen Ergebnissen führt –
- (ii) den Ersatzreferenzsatz so zu verwenden, wie es die Berechnungsstelle als notwendig für seine Verwendung als Ersatzreferenzsatz für die Wertpapiere festlegt; ob dies der Fall ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

- (3) *Zinsanpassungsfaktor oder Spanne:* Die Berechnungsstelle kann neben einer Anpassung nach Absatz (2) auch einen Zinsanpassungsfaktor oder eine Spanne für die Festlegung oder Berechnung des Zinssatzes oder Zinsbetrags so festlegen, dass die wirtschaftliche Situation der Wertpapierinhaber möglichst unverändert bleibt.
- (4) *Mitteilungen:* Der Ersatzreferenzsatz gemäß Absatz (1) und die vorgenommenen Anpassungen und Festlegungen gemäß Absatz (2) und (3) sowie der Zeitpunkt der ersten Anwendung sind gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen mitzuteilen.
- (5) *Gesetzliche Vorschriften:* Die Anwendung der §§ 313, 314 BGB bleibt vorbehalten.

Zusammenfassung

1. Abschnitt - Einleitung mit Warnhinweisen

Die Zusammenfassung sollte als Einleitung zum Prospekt verstanden werden.

Der Anleger sollte jede Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen.

Der Anleger könnte sein gesamtes angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts (einschließlich etwaiger Nachträge und den in Verbindung mit dem öffentlichen Angebot der Wertpapiere erstellten endgültigen Bedingungen) vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften die Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Sie sind im Begriff, ein Produkt zu erwerben, das nicht einfach ist und schwer zu verstehen sein kann.

Wertpapier: **Bank Austria Fix-Floater Anleihe mit Cap 10/2031 auf den 3-Monats Euribor** (ISIN: AT000B044565)

Emittentin: Die UniCredit Bank Austria AG (die "Emittentin" oder die "Bank Austria" und die Bank Austria zusammen mit ihren konzernmäßig verbundenen Unternehmen die "Bank Austria Gruppe") Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich. Telefon: +43 50505-0, Website: www.bankaustria.at. Die LEI der Emittentin ist D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17.

Zuständige Behörde (Billigung Prospekt): Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt. Telefonnummer: +49 228 41080.

Zuständige Behörde (Billigung Registrierungsformular): Commission de Surveillance du Secteur Financier ("**CSSF**"), L-2991 Luxembourg. Telefonnummer: +352 26 25 11.

Zuständige Behörde: Finanzmarktaufsichtsbehörde ("**FMA**"), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien. Telefonnummer: +43 1 249 590.

Datum der Billigung des Prospekts: Basisprospekt der UniCredit Bank Austria AG für Wertpapiere mit Zinsstrukturen, in der gegebenenfalls nachgetragenen Fassung, (der "**Prospekt**"), der aus der Wertpapierbeschreibung für Wertpapiere Zinsstrukturen vom 22. April 2025, die am selben Tag von der BaFin gebilligt wurde, und dem Registrierungsformular der UniCredit Bank Austria AG vom 27. März 2025, das am selben Tag von der CSSF gebilligt wurde, besteht.

2. Abschnitt - Basisinformationen über die Emittentin

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

UniCredit Bank Austria AG ist der gesetzliche Name der Emittentin. Bank Austria ist der kommerzielle Name der Emittentin. Die Bank Austria hat ihren Unternehmenssitz am Rothschildplatz 1, 1020 Wien, Österreich, wurde in Österreich gegründet und ist beim Handelsgericht Wien unter der Firmenbuchnummer FN 150714p als Aktiengesellschaft nach österreichischem Recht eingetragen. Die LEI ist D1HEB8VEU6D9M8ZUXG17.

Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist als Universalbank in Österreich tätig und gehört zu den größten Anbietern von Bankdienstleistungen in Österreich mit Marktanteilen bei den Gesamtkrediten von ca. 12% und den Gesamteinlagen von ca. 12%, basierend auf dem internen Vergleich der Bank Austria mit den von der Österreichischen Nationalbank angegebenen Marktvolumina. Darüber hinaus bietet sie ihren Kunden Zugang zum internationalen Netzwerk der UniCredit S.p.A.-Gruppe in Zentral- und Osteuropa (CEE) und den wichtigsten Finanzzentren der Welt.

Hauptanteilseigner der Emittentin

Die UniCredit S.p.A., Zweigniederlassung Wien, hält zum 31. Dezember 2024 eine direkte Beteiligung von 99,996% an der Bank Austria, wobei die Gesamtzahl der Aktien der Emittentin 231.228.820 beträgt, wovon 10.115 Stück Namensaktien sind. Die Namensaktien werden von der "AVZ Privatstiftung zur Verwaltung von Anteilsrechten", einer Privatstiftung nach

österreichischem Recht (10.000 Namensaktien) und vom Betriebsratsfonds der Angestellten der Bank Austria im Raum Wien (115 Namensaktien) gehalten.

Vorstand der Emittentin

Der Vorstand besteht zum Zeitpunkt der Billigung des Registrierungsformulars aus acht Mitgliedern: Ivan Vlaho (CEO), Daniela Barco, Hélène Buffin, Dieter Hengl, Emilio Manca, Marion Morales Albiñana-Rosner, Svetlana Pančenko and Wolfgang Schilk.

Abschlussprüfer der Emittentin

Der unabhängige Prüfer der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 war der Prüfungsausschuss des Sparkassen-Prüfungsverbandes (Prüfungsstelle). Der unabhängige Wirtschaftsprüfer der Emittentin für die Geschäftsjahre zum 31. Dezember 2023 und 31. Dezember 2024 war die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft.

Die Prüfungsstelle des Sparkassenprüfungsverbandes, Karl-Popper-Straße 2, Am Belvedere 10, 1100 Wien, ist der gesetzlich eingerichtete Bankprüfer in Österreich und unterliegt neben der Aufsicht durch den Bundesminister für Finanzen der Qualitätskontrolle nach dem Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz (APAG). Sie entspricht den österreichischen und internationalen Prüfungsstandards.

Die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, 1090 Wien, ist Wirtschaftsprüfer und Mitglied der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen.

Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die nachstehenden wesentlichen Finanzinformationen der Emittentin basieren auf dem geprüften Konzernabschluss der Emittentin zu dem am 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahr.

Gewinn- und Verlustrechnung*

In EUR mn.	2024	2023*
Nettozinsertrag	1.604	1.574
Provisionsüberschuss	798	740
Handelsergebnis	1	6
Kreditrisikoaufwand	-41	-43
Betriebsergebnis nach Kreditrisikoaufwand	1.654	1.571
Konzernergebnis nach Steuern (den Eigentümern der Bank Austria zuzurechnen)	1.286	1.126

*Gewinn- und Verlustrechnung gemäß Segmentberichterstattung im Anhang des Geschäftsberichts 2024

Bilanz

In EUR mn.	31. Dezember 2024*	31. Dezember 2023
Bilanzsumme	105.253	102.745
Verbriefte Verbindlichkeiten	12.532	12.259
davon vorrangige Verbindlichkeiten	11.958	11.685
davon vorrangige Verbindlichkeiten	574	573
Forderungen an Kunden	60.502	63.997
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	60.536	59.549
Eigenkapital	10.789	10.451
Notleidende Kredite (basierend auf dem Nettobuchwert)/Kredite und Forderungen)	2,0%	2,2%
Harte Kernkapitalquote (CET 1)	19,3%	19,3%
Gesamtkapitalquote	23,2%	23,3%
Verschuldungsquote (nach anwendbarem Recht)	6,3%	6,4%

* Die Bilanz wurde gemäß dem Jahresbericht 2024 erstellt. Die dargestellten Leistungsindikatoren beziehen sich auf die Zahlen der Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz bzw. auf die aufsichtsrechtlichen Eigenkapitalquoten (einschließlich Verschuldungsquote).

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

Die Emittentin ist in erheblichem Maße Risiken, die sich aus dem Kreditgeschäft als eines der Hauptgeschäftsfelder der Bank Austria Gruppe ergeben, ausgesetzt.

Aufgrund der aufsichtsrechtlichen Rahmenbedingungen für Banken unterliegt die Emittentin dem Risiko, dass die Bank Austria Gruppe ihren Zahlungsverpflichtungen nicht zeitgerecht oder in vollem Umfang nachkommen oder sie sich bei Bedarf nicht ausreichend Liquidität beschaffen kann und dass Liquidität nur zu erhöhten Marktzinsen verfügbar ist, sowie das Risiko, dass die Bank Austria Gruppe Vermögenswerte nur mit Abschlägen am Markt veräußern kann, könnten Liquiditätsprobleme für die Bank Austria Gruppe hervorrufen.

Die Emittentin ist potenziellen Verlusten ausgesetzt, die sich aus unerwarteten negativen Veränderungen des Geschäftsvolumens und/oder der Margen ergeben und nicht auf andere Risikoarten (z.B. Kredit-, Markt-, operationelles Risiko) zurückzuführen sind.

Die Emittentin ist verschiedenen Gerichtsverfahren und einer erheblichen Unsicherheit hinsichtlich des Ausgangs der Verfahren und der Höhe des möglichen Schadens ausgesetzt.

Die Rentabilität und das Risikoprofil der Emittentin sind von der österreichischen Wirtschaft und von den Auswirkungen der Weltwirtschaft und der Weltfinanzmärkte auf diesen Kernmarkt abhängig.

Die Emittentin ist finanziellen und nicht-finanziellen Risiken ausgesetzt die aus physische Risiken durch Umweltveränderungen wie Klimaerwärmung, aus transitorischen Risiken oder aus regulatorischen Änderungen in Bezug auf Nachhaltigkeit resultieren.

3. Abschnitt - Basisinformationen über die Wertpapiere

Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Produkttyp, Basiswert, Art und Gattung der Wertpapiere

Produkttyp: Floater Wertpapier

Die Wertpapiere sind Inhaberschuldverschreibungen nach deutschem Recht im Sinne von § 793 BGB. Die Wertpapiere sind in einer Globalurkunde ohne Zinsscheine gemäß dem österreichischen Depotgesetz in der jeweils geltenden Fassung verbrieft und wertpapierrechtlich frei übertragbar. Die Internationale Wertpapierkennnummer (ISIN) ist im 1. Abschnitt angegeben.

Emission der Wertpapiere, Nennbetrag, Laufzeit

Die Wertpapiere werden am 29. Oktober 2025 in Euro (EUR) (die "**Festgelegte Währung**") mit einem Nennbetrag von EUR 1.000, – in einer dem Nennbetrag entsprechenden Stückelung im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 49.000.000, – begeben. Die Wertpapiere haben eine festgelegte Laufzeit. Die Wertpapiere werden am 29. Oktober 2031 (der "**Rückzahlungstermin**") eingelöst.

Verzinsung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden für jede Zinsperiode zu einem festen Zinssatz oder zu einem Referenzzinssatz verzinst. Der jeweilige Zinssatz gilt dann für die entsprechende Zinsperiode. Der Zinssatz ist nicht größer als der Höchstzinssatz und nicht kleiner als der Mindestzinssatz.

Der jeweilige Zinsbetrag wird berechnet, indem das Produkt aus dem jeweiligen Zinssatz und dem Nennbetrag mit dem Zinstagequotienten multipliziert wird.

Der jeweilige Zinsbetrag wird am entsprechenden Zinszahltag in der Festgelegten Währung zur Zahlung fällig.

Zinssatz: Der Zinssatz ist der Feste Zinssatz für die Zinsperiode(n) vom 29.10.2025 bis zum 29.10.2026 und der Referenzzinssatz für die Zinsperiode(n) vom 29.10.2026 bis zum 29.10.2031. Der Referenzzinssatz wird an dem jeweiligen Zinsfeststellungstag bestimmt.

Fester Zinssatz: 3,00% p.a.; **Referenzzinssatz:** EURO 3-Monats EURIBOR; **Mindestzinssatz:** 1,80% p.a.; **Höchstzinssatz:** 3,60% p.a.

Zinsfeststellungstag: 2 Bankgeschäftstage vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode.

Zinsperiode: Zeitraum vom Emissionstag (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) und danach jeder Zeitraum beginnend an einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum nächsten Zinszahltag (ausschließlich).

Zinszahltag: 29.01.2026 (1), 29.04.2026 (2), 29.07.2026 (3), 29.10.2026 (4), 29.01.2027 (5), 29.04.2027 (6), 29.07.2027 (7), 29.10.2027 (8), 29.01.2028 (9), 29.04.2028 (10), 29.07.2028 (11), 29.10.2028 (12), 29.01.2029 (13), 29.04.2029 (14),

29.07.2029 (15), 29.10.2029 (16), 29.01.2030 (17), 29.04.2030 (18), 29.07.2030 (19), 29.10.2030 (20), 29.01.2031 (21), 29.04.2031 (22), 29.07.2031 (23), 29.10.2031 (24).

Zinstagequotient: 30/360.

Einlösung der Wertpapiere

Die Wertpapiere werden automatisch am Rückzahlungstermin durch Zahlung des Rückzahlungsbetrages eingelöst.

Der Rückzahlungsbetrag je Wertpapier beträgt EUR 1.000, -.

Rang der Wertpapiere: Die Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren sind unmittelbare, unbedingte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und stehen, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, im gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Im Fall der Abwicklung (*Bail-in*) werden die Wertpapiere in der Haftungskaskade erst nach den nicht bevorrechtigten Verbindlichkeiten der Emittentin berücksichtigt.

Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Zulassung zum Handel: Es wurde keine Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt beantragt und es ist keine entsprechende Beantragung beabsichtigt.

Welches sind die zentralen Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind?

Die nach Einschätzung der Emittentin wesentlichsten Risiken, die für die Wertpapiere spezifisch sind, werden im Folgenden beschrieben:

Risiken aufgrund des Rangs und der Eigenschaft der Wertpapiere bei einem Ausfall der Emittentin: Die Wertpapierinhaber tragen das Insolvenzrisiko der Emittentin. Darüber hinaus können die Wertpapierinhaber von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin betroffen sein, wenn die Existenz der Emittentin gefährdet ist.

Spezifische Risiken, die sich aus dem Zahlungsprofil der Wertpapiere ergeben: Aufgrund der festen Verzinsung von Fix Rate Wertpapieren ist der Wertpapierinhaber während der Laufzeit der Wertpapiere insbesondere dem Risiko ausgesetzt, dass das allgemeine Zinsniveau steigt. Dies führt in der Regel zu fallenden Kursen von Fix Rate Wertpapieren. Der Wertpapierinhaber ist daher insbesondere einem Marktpreisrisiko ausgesetzt.

Risiken betreffend die Anlage, das Halten und die Veräußerung der Wertpapiere: Die Wertpapierinhaber tragen das Risiko, dass der Marktpreis der Wertpapiere während der Laufzeit erheblich schwankt und sie die Wertpapiere nicht zu einer bestimmten Zeit oder zu einem bestimmten Kurs kaufen oder verkaufen können.

4. Abschnitt - Basisinformationen über das öffentliche Angebot von Wertpapieren und/oder die Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt

Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Tag des ersten öffentlichen Angebots:	26.09.2025	Potenzielle Anleger:	Qualifizierte Anleger, Privatkunden, institutionelle Anleger
Angebotsländer:	Deutschland und Österreich	Emissionstag:	29.10.2025
Zeichnungsfrist:	29.09.2025 bis 24.10.2025 (14:00 Uhr Ortszeit München)	Emissionspreis:	100 %
Kleinste Handelbare Einheit:	EUR 1.000, -	Kleinste Übertragbare Einheit:	EUR 1.000, -

Nach Abschluss der Zeichnungsfrist, werden die Wertpapiere weiterhin fortlaufend zum Kauf angeboten. Das fortlaufende Angebot erfolgt zum jeweils aktuellen von der Emittentin gestellten Verkaufspreis (Briefkurs). Das öffentliche Angebot kann von der Emittentin jederzeit ohne Angabe von Gründen beendet werden.

Von der Emittentin in Rechnung gestellte Kosten: Die produktspezifischen Einstiegskosten, die im Emissionspreis enthalten sind, betragen 1,40%. Die Kosten eines Informationsdienstes, der von UniCredit Bank GmbH zur Verfügung gestellt wird, sind darin ebenfalls enthalten. Sollten von einem Dritten Vertriebs- oder sonstige Provisionen, Kosten und Ausgaben in Rechnung gestellt werden, sind diese vom Dritten gesondert auszuweisen.

Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

Verwendung der Erlöse: Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren durch die Emittentin wird zur Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken verwendet.

Übernahme: Das Angebot ist nicht Gegenstand eines Übernahmevertrags.

Wesentliche Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot: Die Emittentin kann weitere Transaktionen tätigen und geschäftliche Beziehungen eingehen, die sich auf die Wertpapiere nachteilig auswirken können. Die Emittentin kann als Market Maker auftreten und somit beispielsweise die Preise und Kurse der Wertpapiere selbst festlegen. Die Emittentin ist Zahlstelle für die Wertpapiere und ist mit der Berechnungsstelle konzernrechtlich verbunden. Vertriebspartner können von der Emittentin Zuwendungen erhalten.